



Satzung des MANNHEIMER ERC e.V.

§ 1

Der Mannheim ERC e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Mannheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 6

Der Verein ist Mitglied beim Badischen Sportbund Karlsruhe sowie beim Eissport-Verband Baden-Württemberg e.V. und beim Badischen Inline- und Rollsport-Verband e.V.

§ 7

Sitz des Vereins ist Mannheim.

§ 8

Der Verein ist in das Vereinsregister Mannheim eingetragen.

§ 9

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

§ 10

Der Verein bezweckt unter Wahrung politischer und konfessioneller Neutralität die sportliche und charakterliche Bildung seiner Mitglieder durch planmäßige Pflege der Leibesübungen, insbesondere

***Eiskunstlauf / Rollkunstlauf
Eisschnelllauf / Rollschnelllauf***

Dazu gehören außer der Veranstaltung von Wettkämpfen, Jugendpflege und trainingsbegleitende Maßnahmen.

§ 11

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Abteilungsversammlung
- d) der Ältestenrat

§ 12

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Zudem muss bei Minderjährigen ein Erziehungsberechtigter Mitglied des Vereins werden.
3. Juristische Personen und ein nicht rechtsfähiger Verein werden nicht als Mitglieder aufgenommen.
4. Die Mitgliedschaft ist durch schriftliche Beitrittserklärung zu beantragen.
5. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung der schriftlichen Aufnahmebestätigung wirksam.
6. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
7. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
8. Der Erwerb einer von vornherein befristeten Mitgliedschaft im Verein ist für einen bestimmten Zeitraum möglich. Der Zeitraum ist monatlich gestaffelt und ergibt sich aus den fachlichen Angeboten der beiden Abteilungen des Vereins. Die Höhe des Beitrages und die Zahlungsmodalitäten ergeben sich aus den Regelungen dieser Satzung bzw. der Gebührenordnung. Der Mitgliedsbeitrag für Kurzzeitmitglieder ist nicht rückzahlbar, auch wenn die Angebote des Vereins – gleich aus welchem Grund – nicht genutzt werden können.

§ 13

Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt. Die Austrittserklärung hat spätestens bis zum **30.09.** eines jeden Jahres (Datum des Poststempels) **per Einschreiben** zum 31.12. des Jahres zu erfolgen.

Jede Art von Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Tod
- b) durch Austritt
- c) durch Ausschluss
- d) durch Auflösung des Vereins

§ 14

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied

- a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
- b) wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem halben Jahr
- c) wegen Verstoßes gegen Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
- d) wegen unehrenhafter Handlungen belangt werden kann.

Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

Im Falle des Ausschlusses steht dem Mitglied innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung Einspruch beim Ältestenrat zu.

Vereinsstrafen sind:

- a) Verwarnung
- b) Verweis
- c) Ausschluss

Diese Vereinsstrafen werden vom Vorstand verhängt. Das betroffene Mitglied ist vom Vorstand zu hören.

Gegen Vereinsstrafen ist die Berufung des Ältestenrats zulässig, die binnen 3 Woche nach schriftlicher Mitteilung des Strafbeschlusses beim Vorstand eingehen muss. Auch vor dem Ältestenrat ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu Stellungnahme zu geben. Der öffentliche Rechtsweg gegen einen Vereinsstrafbeschluss ist zulässig.

§ 15

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes Jahr statt, spätestens im vierten Monat nach Abschluss des Geschäftsjahres.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit einer entsprechenden Tagesordnung einzuberufen, wenn sie
 - a) der Vorstand beschließt
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder sie schriftlich beim Präsidenten beantragt haben.

4. Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Gesamtvorstand. Sie geschieht durch **Aushang** im Eissportzentrum Herzogenried spätestens 12 Wochen vor der Mitgliederversammlung.

5. Mit Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die **Tagesordnung** mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Jahresbericht des Präsidenten
 - b) Kassenbericht
 - c) Berichte der Fachwartinnen/der Fachwarte
 - d) Bericht der Kassenprüfer
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - g) Vorlage und Genehmigung des Haushaltsvorschlages
 - h) Satzungsänderungen
 - i) Anträge

6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

7. Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder, die alle finanziellen Verbindlichkeiten einschließlich des laufenden Geschäftsjahres beglichen haben.

Die **Beschlüsse** werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag. **Satzungsänderungen** bedürfen der Mehrheit von Zweidrittel der anwesenden Mitglieder.

8. **Anträge** können gestellt werden
 - a) vom Vorstand
 - b) von den stimmberechtigten Mitgliedern

9. Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, können in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn diese Anträge mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Präsidenten eingegangen sind.

Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Zweidrittel

der anwesenden Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird.

10. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 10 Stimmberechtigte dies beantragen.

11. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzulegen, dessen Richtigkeit vom Versammlungsleiter (Präsident oder Vertreter) und dem Protokollführer (Schriftführer) durch Unterschrift bestätigt wird. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen und fortlaufend zu nummerieren. Bei Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

12. Wählbar ist nur, wer in der Mitgliederversammlung anwesend ist oder sein Einverständnis schriftlich zur Wahl gegeben hat. Diese Erklärung muss beim Versammlungsleiter vorliegen.

13. Bei anstehenden wichtigen Entscheidungen des Vorstandes sind alle Vorstandsmitglieder so rechtzeitig zu informieren, dass die Teilnahme an der notwendigen Sitzung gewährleistet ist bzw. noch eine schriftliche Äußerung abgegeben werden kann.

§ 16

1. Die Geschäftsführung des Vereins liegt in der Hand des Vorstandes. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

2. Der Vorstand besteht aus

- der Präsidentin/dem Präsidenten
- der/dem FachwartIn Kunstlauf,
StellvertreterIn des Präsidenten/der Präsidentin (Vize-PräsidentIn)
- der/dem FachwartIn Schnellauf,
StellvertreterIn des Präsidenten/der Präsidentin (Vize-PräsidentIn)
- der/dem SchatzmeisterIn
- der/dem SchriftführerIn

3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten und die Stellvertreter vertreten. Der Präsident ist alleinvertretungsberechtigt. Die Stellvertreter sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

4. Die Fachwarte/innen werden in den Abteilungsversammlungen, die **mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung** stattfinden müssen, gewählt.

Der Vorstand kann bei diesen Wahlen oder auch bei jeder anderen Abteilungsversammlung beantragen, bis zu zwei im Vorstand nicht stimmberechtigte StellvertreterInnen der Fachwartinnen / Fachwarte zur Entlastung der Abteilungsführung zu wählen.

Die Fachwartinnen / Fachwarte sind berechtigt im Vorstand nicht stimmberechtigte Kommissionen zu benennen.

Die Amtszeit der StellvertreterInnen und der Kommissionen folgt dem Rhythmus der Vorstandswahlen gemäß § 16.7.

5. Die Mitgliederversammlung wählt den Präsidenten, die/den SchriftführerIn, die/den SchatzmeisterIn, die zwei KassenprüferInnen und den Ältestenrat.

6. Beim Ausscheiden des Präsidenten während seiner Amtszeit wählt der Vorstand binnen 4 Wochen eine/n der beiden Stellvertreterinnen zur/m NachfolgerIn, die/der bis zur nächsten Mitgliederversammlung amtiert. Scheidet

ein/e StellvertreterIn aus, so wird innerhalb von 4 Wochen eine Abteilungsversammlung einberufen, die das Vorstandsmitglied gestellt hat, und dort ein Nachfolger gewählt.

7. Die Vorstandswahlen finden alle 2 Jahre statt. Der gewählte Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

8. Erfüllen gewählte Mitglieder des Vorstandes über einen längeren Zeitraum und regelmäßig neben ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit im Verein, Zweckbetrieb, Sportbetrieb oder Wirtschaftsbetrieb Aufgaben, die ansonsten einem Beschäftigten oder sonstigem Beauftragten des Vereins, Zweckbetriebes oder Wirtschaftsbetriebes zufallen, so erhalten sie hierfür eine angemessene Entlohnung, über die der Vorstand zu entscheiden hat.

§ 17

1. Die Abteilungen verfügen über die für sie eingegangenen Gelder, sie beteiligen sich anteilmäßig an den Allgemeinkosten des Vereins. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet. Das Verfahren in der Haushaltsabwicklung wird über eine Geschäftsordnung geregelt.

2. Die Abteilungen sind im Bedarfsfalle berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbetrag einen Abteilungsbeitrag zu erheben. Die Abteilungskassenführung kann jederzeit vom Schatzmeister des Vereins geprüft werden. Die Erhebung eines Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstandes.

§ 18

Zur Beratung des Vorstandes in wichtigen Angelegenheiten und zur Schlichtung persönlicher Streitigkeiten sowie zur Berufung gegen Strafen innerhalb des Vereins wird ein Ältestenrat gebildet. Dem Ältestenrat gehören an

- die/der PräsidentIn

- zwei jeweils durch die Mitgliederversammlung zu wählende Mitglieder.

Der Ältestenrat entscheidet über die Berufung von Vereinsstrafen mit einfacher Stimmenmehrheit.

Zur Beratung des Vorstandes insbesondere im Umgang mit Behörden, Sportverbänden und wirtschaftlichen Institutionen kann durch den Vorstand ein **Beirat** berufen werden. Die Mitgliedschaft ist für die Personen des Beirats nicht erforderlich.

§ 19

Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu leisten. Art und Höhe der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. **Der Beitrag ist spätestens bis zum 31. März** des entsprechenden Geschäftsjahres zu entrichten.

Der Vorstand hat die Möglichkeit, auf Antrag einer Abteilung den Beitrag für Mitglieder in besonderen Fällen, zeitlich befristet, zu ermäßigen oder zu erlassen bzw. aufgelaufene Rückstände zu streichen.

Die Fördermitgliedschaft im Verein umfasst das Stimmrecht bei Mitglieder- und Abteilungsversammlungen frühestens 12 Monate nach Aufnahme in den Verein sowie den Anspruch auf Vergünstigungen bei Eintrittskarten für Veranstaltungen, jedoch nicht die Eisbahnnutzung oder Nutzung jeglicher Trainingsveranstaltungen.

§ 20

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vereins sein müssen. Diese sind verpflichtet, die Kassen- und Wirtschaftsführung des Vereins bis zur Jahreshauptversammlung zu überprüfen und darüber zu berichten. Sie dürfen kein anderes Vereinsamt übernehmen.

§ 21

Der Verein gibt sich eine Jugendordnung.

§ 22

Der Verein gibt sich eine Ehrenordnung.

§ 23

Der Verein gibt sich eine Gebührenordnung.

§ 24

1. Verlangt das Registergericht aus formellen Gründen eine Änderung der Satzung, so wird der Vorsitzende ermächtigt, diesem Verlangen ohne Einberufung einer Mitgliederversammlung nachzukommen.
2. Der Vorstand wird ermächtigt, redaktionelle Fehler oder Unstimmigkeiten der Satzung zu bereinigen.

Die Satzung wurde zuletzt durch die Mitgliederversammlung des Vereins im April 2009 geändert!

Dr. med. Christel Petzschke, Präsidentin

Peter Voth, Schriftführer, Protokollführer der o.g. Versammlung